

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/124 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze**

##### **A. Problem**

§ 71 Abs. 2 Satz 1 SGB IX schreibt vor, dass die Pflichtquote der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ab dem 1. Januar 2003 6 % der Arbeitsplätze betragen soll, wenn die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Oktober 2002 nicht um wenigstens 25 % geringer ist als die entsprechende Zahl im Oktober 1999. Bis Ende Oktober 2002 konnte ein Abbau der Arbeitslosigkeit um rund 23,9 % (45 305 Personen) erreicht werden. Die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 ergriffene Initiative hat damit das selbstgesteckte Ziel fast erreicht. Vor dem Hintergrund dieses Zielerreichungsgrads wäre ein Anstieg der Beschäftigungspflichtquote auf 6 % ab dem 1. Januar 2003 kontraproduktiv. Zudem würde die Wirtschaft mit erheblichen Kosten belastet werden.

Als nicht sachgerecht hat sich auch die Ausrichtung der Beschäftigungspflicht an der monatlichen Zahl der Arbeitsplätze erwiesen.

Der „Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen“, auf den bei der Anpassung von Betriebsrenten gemäß § 16 BetrAVG u. a. Bezug genommen wird, wurde vom Statistischen Bundesamt zum Ende des Jahres 2002 eingestellt. Künftig gibt es nur noch einen einzigen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

Des Weiteren bedingt der Neuzuschnitt der Bundesministerien redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeit.

Die in § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V bestimmte gesetzliche Voraussetzung einer zweijährigen unselbständigen Tätigkeit für die Zulassung als Leistungserbringer für Heilmittel ist eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gerügte Beschränkung des Niederlassungsrechts nach Artikel 43 EG-Vertrag.

##### **B. Lösung**

- Verschiebung der Anhebung der Pflichtquote der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf den 1. Januar 2004 und Ausrichtung

der Beschäftigungspflicht an der jahresdurchschnittlich monatlichen Zahl der Arbeitsplätze.

- Ersatzlose Streichung der Regelung des § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V.
- Übernahme des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in § 16 des Betriebsrentengesetzes.
- Vornahme der redaktionellen Änderungen in Folge des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

### **Einstimmige Annahme**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 % treten für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden keine Mehrbelastungen ein.

##### 2. Vollzugaufwand

Die Bundesanstalt für Arbeit wird durch die Umstellung auf eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote nicht zusätzlich belastet. Gleiches gilt für die Integrationsämter.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Beschäftigungspflicht und damit die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei der Nichterfüllung entfällt auch für das Jahr 2003 für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitsplätzen monatlich. Durch die Beibehaltung der Pflichtquote von 5 % werden alle Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 20 und mehr Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, weiterhin entlastet.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/124 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Januar 2003

### **Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Klaus Kirschner**  
Vorsitzender

**Sylvia Schmidt (Eisleben)**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Sylvia Schmidt (Eisleben)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/124 in seiner 14. Sitzung am 5. Dezember 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die Verschiebung der Anhebung der Pflichtquote der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf 6 % der Arbeitsplätze auf den 1. Januar 2004 vor. Nach § 71 Abs. 2 Satz 1 SGB IX hätte diese Pflichtquote zum 1. Januar 2003 in Kraft treten müssen, da die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Oktober 2002 nicht um 25 % geringer ausfiel als die entsprechende Zahl im Oktober 1999. Bis Ende Oktober 2002 konnte allerdings ein Abbau der Arbeitslosigkeit um 23,9 % (45 305 Personen) erreicht werden. Die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 ergriffene Initiative hat sich damit als erfolgreich erwiesen. Ein In-Kraft-Treten der Pflichtquote der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Höhe von 6 % der Arbeitsplätze ab dem 1. Januar 2003 wäre vor diesem Hintergrund ein falsches Signal und würde zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die deutsche Wirtschaft führen. Gleichzeitig soll sich die Beschäftigungspflicht nicht mehr nach der monatlichen Zahl der Arbeitsplätze, sondern nach der jahresdurchschnittlich monatlichen Zahl richten.

Vorgesehen ist des Weiteren die Streichung des § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, wonach für die Zulassung als Leistungserbringer für Heilmittel eine berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens zwei Jahren in unselbständiger Tätigkeit erforderlich ist. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung gemäß Artikel 226 Abs. 2 EG-Vertrag aufgefordert, die Übereinstimmung der deutschen Rechtsvorschriften in § 124 SGB V mit dem Gemeinschaftsrecht herzustellen, da die Regelung in § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V eine Beschränkung des Niederlassungsrechts nach Artikel 43 EG-Vertrag darstellt.

Weil der „Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen“, auf den bei der Anpassung von Betriebsrenten § 16 BetrAVG Bezug nimmt, vom Statistischen Bundesamt zum Ende des Jahres 2002 eingestellt wurde, soll stattdessen der „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“ ins Betriebsrentengesetz übernommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls verschiedene redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeiten nach dem Neuzuschnitt der Bundesministerien vor.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 7. Sitzung am 15. Januar 2003 mit den Stimmen aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/124 anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 5. und 6. Sitzung am 18. Dezember 2002 und 15. Januar 2003 den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt einstimmig dessen unveränderte Annahme.

Für die **Mitglieder der Fraktion der SPD** ist die Reduzierung der Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten um fast 25 % zwischen Oktober 2002 und dem Vergleichsmonat 1999 ein großer Fortschritt bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter. Die deutsche Wirtschaft habe sich sehr kooperativ gezeigt und die Beschäftigungsmöglichkeit für Schwerbehinderte ausgebaut. Deshalb sei die Anhebung der Pflichtquote auf 6 % zum 1. Januar 2003 das falsche Signal. Die Aussetzung der Anhebung der Pflichtquote für ein Jahr werde die Bundesregierung nutzen, um ein Konzept zur Weiterentwicklung der Zielvorgaben und zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbehinderte zu erarbeiten. Die Bundesregierung wolle erreichen, dass sich zukünftig die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten nicht wesentlich von der allgemeinen Arbeitslosenquote unterscheide.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** erklärten, dass auch sie dem Gesetzentwurf zustimmen. Die Anhebung der Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte auf 6 % wäre ein Fehler und würde die Arbeitgeber mit erheblichen Mehrkosten belasten. Dies wäre kontraproduktiv und würde die Motivation, behinderte Menschen einzustellen, nicht erhöhen. Allerdings sei sehr bedauerlich, dass die Bundesregierung nicht die gewünschten Zahlen über die Reduzierung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bis zur abschließenden Beratung vorgelegt haben. Die von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen hervorgehobene Absenkung der Arbeitslosenquote um 23,9 % im Oktober 2002 im Vergleich zum Oktober 1999 sei in der Sache nicht aussagekräftig. Diese Reduktion bedeute überhaupt nicht, dass ein entsprechender Anstieg der Beschäftigung Schwerbehinderter auf dem ersten Arbeitsmarkt erreicht worden sei. Der Rückgang der Quote könne auch seine Ursachen in einer zum Vergleich zum Oktober 1999 erhöhten Vermittlung Schwerbehinderter in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und auf das Ausscheiden vor allem älterer Schwerbehinderter aus dem Arbeitsleben zurückzuführen seien. Der von den Mitgliedern der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte Erfolg bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen sei deshalb alles andere als belegt. Die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter habe Ende 2002 mit 15 % um mehr als die Hälfte über der allgemeinen Arbeitslosenquote gelegen. Ihr Anstieg um

0,7 Prozentpunkte allein vom November auf den Dezember 2002 dokumentiere wie alle anderen Wirtschaftsdaten auch die verfehlte Wirtschaftspolitik der Regierung Schröder.

Auch die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertraten die Ansicht, dass sich die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 ergriffene Initiative der Bundesregierung als erfolgreich erwiesen habe. Mit einem Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter um 45 305 Personen (23,9 %) zwischen dem Oktober 1999 und dem Oktober 2002 sei ein großer Fortschritt erzielt worden. Die private Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung blieben aber auch weiterhin aufgefordert, die Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen auszubauen, um eine Anhebung der Beschäftigungspflichtquote zum 1. Januar 2004 überflüssig zu machen.

Auch die **Mitglieder der Fraktion der FDP** erklärten ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf. Die Verschiebung der Anhebung der Pflichtquote um ein Jahr sei ein sinnvoller Schritt, noch besser wäre aber der Verzicht auf die Anhebung. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen habe im besonderen Focus der Politik zu stehen. Jede Verbesserung werde deshalb auch begrüßt. Allerdings sei auch für die Fraktion der FDP fraglich, ob der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen behauptete Erfolg bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wirklich eingetreten sei. Weder die Bundesregierung noch die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten hierzu eindeutige Zahlen vorgelegt. Zu Recht sei in der Diskussion im Ausschuss darauf hingewiesen worden, dass allein die prozentuale Absenkung der Arbeitslosenquote Schwerbehinderter um 23,9 % für sich nicht aussagekräftig sei. Entscheidend sei, ob es auch einen entsprechenden Beschäftigungsanstieg von schwerbehinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt gäbe.

Berlin, den 15. Januar 2003

**Sylvia Schmidt (Eisleben)**  
Berichterstatterin





